

jedoch die Voraussetzungen für die Wieder-
gewährung des Stipendiums nach § 3 Abs. 2
der Stipendienrichtlinien nicht erreicht haben,
können ein Übergangsstipendium erhalten,
wenn das Weiterstudium im Interesse des Auf-
baus des Sozialismus in der Deutschen Demo-
kratischen Republik notwendig ist.

2. Die Entscheidung über die Gewährung des
Übergangsstipendiums trifft der Prorektor
bzw. stellvertretende Direktor für Studenten-
angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem
fachlich zuständigen Vertreter des Lehrkörpers
und einem Vertreter der FDJ-Hochschulgruppe.

3. Das Übergangsstipendium beträgt monatlich
80,— DM zuzüglich eines etwaigen Ortszu-
schlages.

4. Für jedes zu versorgende Kind erhalten die
Empfänger eines Übergangsstipendiums den
Kinderzuschlag nach den Bestimmungen des
§ 4 Abs. 2 der Stipendienrichtlinien. Familien-
zuschläge werden nicht gewährt.

Berlin, den 12. September 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Änderung der Durchführungsbestimmung
zum § 27 des Gesetzes über den Mutter- und
Kinderschutz und die Rechte der Frau.**

Vom 16. September 1952

§ 1

Der § 7 der Durchführungsbestimmung vom
31. Januar 1951 zum § 27 des Gesetzes über den
Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der
Frau (GBl. S. 118) erhält folgende Fassung:

„Hörergebühren für Elternseminare werden
nicht erhoben.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 16. September 1952

**Ministerium
für Volksbildung**
I. V.: Laabs
Staatssekretär

**Ministerium
für Gesundheitswesen**
I. V.: Matern
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 41 vom 6. September 1952 enthält:

Seite

Anordnung vom 1. September 1952 des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittel-
industrie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-
führung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft 145